

Beschwerdeentscheid

vom 26. Januar 2005

Es wirken mit: Ernst Diener, Claude Morvant, Vera Marantelli, Richter
Barbara Aebi, juristische Sekretärin

In Sachen

R.
(Beschwerdeführer)
(Verwaltungsbeschwerde vom 29. April 2004)

gegen

Zulassungskommission für den Zivildienst, p. A. Regionalzentrum Windisch,
Spitzmattstrasse 6, 5210 Windisch
(Vorinstanz)
(Verfügung vom 6. April 2004)

betreffend

Nichtzulassung zum Zivildienst

hat sich ergeben:

- A. R. stellte am 24. Dezember 2003 (Eingangsstempel: 12. Januar 2004), ergänzt durch die Eingaben vom 22. Januar und 9. Februar 2004 (Eingangsstempel), ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst. Im Gesuch vom 24. Dezember 2003 führte er im Wesentlichen aus, er fühle sich aus religiösen Gründen nicht im Stande, Militärdienst zu leisten. Er sei in der Religionsgruppe der Zeugen Jehovas aufgewachsen und habe im Laufe seines Lebens seine Einstellungen derselben angepasst. Von der Bibel habe er gelernt, Krieg nicht zu unterstützen. Eine Waffe in den Händen zu halten oder zu benutzen, bereite ihm Angst. Er habe gelernt, eine Waffe mit Krieg zu verknüpfen. Er erkenne indessen seine Pflichten und sei bereit, Zivildienst zu leisten.

In seiner Eingabe vom 22. Januar 2004 bestätigte er, dass er in der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas tätig sei. Er sei seit seiner Geburt ein Zeuge Jehovas und besuche die Zusammenkünfte mit seiner Familie regelmässig. Er sei noch nicht getauft, habe dies indessen noch vor. Wie es sich für einen Zeugen Jehovas gehöre, nehme auch er ein Mal pro Woche an der Verkündigung teil.

In seiner Eingabe vom 9. Februar 2004 erklärte er, da er noch nicht getauft worden sei, sei er kein Zeuge Jehovas. Die Taufe habe er indessen noch im Sinn. Seiner Eingabe legte R. eine Erklärung der Ältestenschaft der Versammlung Oftringen Italiana der Zeugen Jehovas vom 4. Februar 2004 bei. Darin wird bestätigt, dass R. als Jugendlicher mit den Zeugen Jehovas verbunden gewesen sei. Seit Jahren habe er aber keinen Kontakt mehr mit ihrer Organisation. Er sei kein Zeuge Jehovas.

Nachdem er von einem Ausschuss der Zulassungskommission für den Zivildienst (Zulassungskommission) am 6. April 2004 persönlich angehört worden war, wies die Zulassungskommission sein Gesuch ab. Sie begründete ihren Entscheid im Wesentlichen damit, ein Leben nach den Geboten Gottes und im Glauben zu führen, stelle eine moralische Forderung dar. Für R. stehe dieser Glaube in einem Widerspruch mit der Forderung, Militärdienst zu leisten. Die Entstehung des Gewissenskonflikts im Umfeld der Zeugen Jehovas und die Herkunft seiner moralischen Forderung sei für sie nachvollziehbar. Indessen habe R. weder deren Inhalt noch deren Tragweite erklären können. Es sei ihm nicht gelungen, die bestimmende Bedeutung dieser Forderung für sein Leben nachvollziehbar aufzuzeigen, da auf Grund seiner schriftlichen und mündlichen Angaben klar werde, dass sein Glaubensvollzug mit den Anforderungen der Zeugen Jehovas nicht übereinstimme. Durch widersprüchliche Aussagen im Gesuch und in der Anhörung sei seine Glaubwürdigkeit bezüglich des geltend gemachten Gewissenskonflikts in Zweifel gezogen worden. Insgesamt sei es ihm nicht gelungen, den geltend gemachten Gewissenskonflikt, der auf seinem Glauben beruhe, glaubhaft darzulegen.

- B. Gegen diese Verfügung erhob R. (Beschwerdeführer) am 29. April 2004 Verwaltungsbeschwerde bei der Rekurskommission EVD. Er beantragt sinngemäss die Aufhebung der Verfügung der Zulassungskommission und die Gutheissung seines Gesuchs um Zulassung zum Zivildienst. In der Begründung räumt er ein, dass er seit zwei Jahren keine Zeit mehr habe, die Versammlungen der Zeugen Jehovas zu besuchen. Dies habe er auch an der Anhörung gesagt. Er bevorzuge das Studium mit seinen Eltern, die sich für die Versammlungen vorbereiteten. Er frage sich im Übrigen, ob Menschen überhaupt beurteilen könnten, was andere Menschen im Herzen hätten und ob man einen Glauben und dessen Einfluss auf das Leben am Besuch von Versammlungen messen könne. Was für ihn glaubhaft sei, müsse für andere Menschen noch lange nicht glaubhaft sein. Er wisse, dass es schwierig sei, seinen Konflikt zu verstehen, und einem fremden Menschen einfach alles zu glauben.
- C. In ihrer Vernehmlassung vom 25. Mai 2004 beantragte die Zulassungskommission die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führt sie aus, der Beschwerdeführer habe sich weder in der Anhörung noch in seiner Beschwerdeschrift bemüht, einen Gewissenskonflikt zu umschreiben. Menschen, die sich zum Gedankengut der Zeugen Jehovas bekennen, könnten in der Regel ihre Gründe konkret formulieren. Bei den Zeugen Jehovas seien die Anforderungen an ein aktives Glaubensleben sehr hoch. Diesen fühle sich der Beschwerdeführer indessen nicht sehr verpflichtet. Sie habe auf mehreren Wegen versucht, den Glauben des Beschwerdeführers besser nachvollziehen zu können, indem sie sowohl die Glaubensinhalte als auch den Glaubensvollzug zur Diskussion gestellt habe. In beiden Bereichen sei es dem Beschwerdeführer indessen nicht gelungen, glaubhaft zu vermitteln, was seinen Glauben ausmache. Da der geltend gemachte Gewissenskonflikt auf dem Glauben basiere, werde er dadurch insgesamt in seiner Glaubhaftigkeit tangiert. Sie habe beträchtliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers, weil dessen Darstellung der Aktivität bei den Zeugen Jehovas in krassem Gegensatz zur Erklärung der Ältesten stehe.

Am 20. Oktober 2004 verzichtete das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement auf eine Vernehmlassung und verwies auf die Vorakten.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2005 teilte die Rekurskommission EVD dem Beschwerdeführer mit, dass keine öffentliche Verhandlung durchgeführt werde.

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit sie für den Entscheid als erheblich erscheinen, in den Erwägungen eingegangen.

Die Rekurskommission EVD zieht in Erwägung:

1. Der Entscheid der Zulassungskommission vom 6. April 2004 ist eine Verfügung im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021; Art. 5 Abs. 1 Bst. c). Diese Verfügung kann nach Artikel 63 des Zivildienstgesetzes (zitiert in E. 2) im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 44 ff. und 71a VwVG i. V. m. den Art. 20 ff. der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren Eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen, VRSK, SR 173.31) mit Beschwerde bei der Rekurskommission EVD angefochten werden.

Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat daher ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 48 Bst. a VwVG). Er ist deshalb zur Beschwerdeführung legitimiert.

Die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (Art. 66 Bst. b ZDG; Art. 50 und 52 Abs. 1 VwVG), und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 46 ff. VwVG).

Auf die Verwaltungsbeschwerde ist somit einzutreten.

2. Militärdienstpflichtige, die glaubhaft darlegen, dass sie den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, leisten einen zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) nach dem Zivildienstgesetz (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst, Zivildienstgesetz, ZDG, SR 824.0).

Eingeleitet wird das Zulassungsverfahren durch das Gesuch des Stellungs- beziehungsweise Militärdienstpflichtigen an die Vollzugsstelle. Darin legt er seinen Gewissenskonflikt dar (Art. 16a Abs. 1 und 2 Bst. a i. V. m. Art. 1 Abs. 2 und 3 ZDG).

Über die Zulassung zum Zivildienst und die Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage entscheidet die Zulassungskommission (Art. 18 Abs. 1 ZDG). Sie hört die gesuchstellenden Personen an (Art. 18a Abs. 1 ZDG i. V. m. Art. 8 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 über das Verfahren der Zulassung zum Zivildienst, SR 824.016) und beurteilt die Darlegung des Gewissenskonfliktes in Bezug auf ihre Glaubwürdigkeit entsprechend den Kriterien nach Artikel 18b ZDG.

3. Artikel 1 ZDG wurde mit der Gesetzesänderung vom 21. März 2003 (AS 2003 4843), die am 1. Januar 2004 in Kraft trat, durch folgende zwei Absätze ergänzt:

²Der Gewissenskonflikt nach Absatz 1 zeichnet sich dadurch aus, dass die betreffende Person sich auf eine moralische Forderung beruft, durch die ihr Gewissen aus ihrer Sicht mit der Militärdienstpflicht in einen unauflösbaren Konflikt gerät.

³Diese moralische Forderung steht im Einklang mit dem persönlichen Moralverständnis der betreffenden Person.

Der zentrale Grundsatz, wonach Militärdienstpflichtige, die glaubhaft darlegen, dass sie den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, Zivildienst leisten (vgl. Art. 1 Abs. 1 ZDG), ist im Rahmen der Änderung des Zivildienstgesetzes unangetastet geblieben. Die neuen Absätze 2 und 3 von Artikel 1 ZDG bringen nicht inhaltliche, sondern formale Präzisierungen des Gewissensbegriffs, wie sie in der Praxis der Rekurskommission EVD schon bisher wegleitend waren. In diesem Sinne soll die bisherige Praxis aufrechterhalten und wo nötig weiterentwickelt werden (vgl. Botschaft vom 21. September 2001 zur Änderung des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst, BBl 2001 VII 6127, Botschaft II, S. 6156 f.; Amtliches Bulletin der Bundesversammlung [Amtl. Bulletin], Nationalrat [N], 2002, S. 204 Votum Tschuppert; Amtl. Bulletin, Ständerat [S], 2002, S. 86 Votum Hess).

Nach Artikel 18b ZDG beurteilt die Zulassungskommission die Darlegung des Gewissenskonfliktes in Bezug auf ihre Glaubhaftigkeit danach

- a. ob die gesuchstellende Person Inhalt und Tragweite der geltend gemachten moralischen Forderung erklären kann und aus welchen Gründen diese moralische Forderung für die gesuchstellende Person verpflichtenden Charakter hat;
- b. welche die Ereignisse und Einflüsse sind, durch die der geltend gemachte Gewissenskonflikt entstanden ist und sich entwickelt hat;
- c. ob und wie die gesuchstellende Person die moralische Forderung in anderen Lebensbereichen umsetzt;
- d. wie der geltend gemachte Gewissenskonflikt das Befinden und die Lebensführung der gesuchstellenden Person beeinflusst; sowie
- e. ob die Darlegung des Gewissenskonflikts der gesuchstellenden Person frei von bedeutenden Widersprüchen, plausibel und insgesamt in sich schlüssig ist.

Diese Bestimmung nennt nicht weitere Zulassungsvoraussetzungen. Vielmehr umschreibt sie Sachverhalts- und Fragenbereiche, auf welche die Zulassungskommission im Zusammenhang mit ihren Abklärungen das Augenmerk richten soll und welche in die Wertung der Glaubhaftigkeit einzubeziehen sind. Damit soll nach den Ausführungen des Bundesrats in der Botschaft II unter anderem gewährleistet werden, dass die Zulassungskommission und die Rekurskommission EVD in ihrer Überprüfung von denselben Anhaltspunkten ausgehen (Botschaft II,

a. a. O., S. 6156 f.; Amtl. Bulletin, N, 2002, S. 1997 - 1999; Amtl. Bulletin, S, 2003, S. 91).

Somit bleibt die bisherige Auslegung und Praxis der Rekurskommission EVD grundsätzlich weiterhin wie folgt massgebend:

Wie das nunmehr in Artikel 1 Absätze 2 und 3 ZDG als „moralische Forderung“ umschrieben ist, drückt sich das Gewissen durch einen innerlich verpflichtenden Handlungsleitsatz aus, der das eigene Verhalten des Gesuchstellers bestimmt. Aus dieser Anforderung folgt, dass bloss feststellende Kritik an der Armee (beispielsweise betreffend Sinn und Zweckmässigkeit der Dienstleistung, Dienstbetrieb, Ressourcenverbrauch, Umweltbelastungen) - und mag sie noch so fundiert und nachvollziehbar sein - keinen Gewissensentscheid zu begründen vermag, soweit sich darin kein Leitsatz für das eigene Handeln ausdrückt (vgl. nicht publizierte E. 3 von REKO/EVD 99/5C-090, publiziert in: VPB 64.130; unveröffentlichte Beschwerdeentscheide der REKO/EVD vom 1. Dezember 2003 i. S. M. [5C/2003-33] E. 5.2.1 und vom 9. Juni 2004 i. S. W. [5C/2003-71] E. 6.2).

Was die Anerkennung der Motive betrifft, welche der innerlich verpflichtenden Forderung zu Grunde liegen, anerkennt die Rekurskommission EVD (vgl. REKO/EVD 99/5C-088 E. 5.2, publiziert in: VPB 64.131), dass im weitesten Sinne ethische, moralische, sittliche oder religiöse Werte in Betracht fallen. Wesentlich ist dabei, dass grundlegende, gewichtige persönliche Überzeugungen vorliegen, die das eigene menschliche Handeln verantwortungsvoll und in massgeblicher Weise steuern. Nicht als Gewissensgrund, der zur Befreiung vom Militärdienst führen kann, gelten demgegenüber persönliche Gründe wie persönliche Neigungen, Bequemlichkeiten, der Wunsch, den Unannehmlichkeiten des Dienstbetriebs auszuweichen, Aus- und Weiterbildung oder wirtschaftliche Erwägungen sowie politisch-taktische Überlegungen (vgl. nicht publizierte E. 3.1 von REKO/EVD 99/5C-090, publiziert in: VPB 64.130; REKO/EVD 99/5C-088 E. 5.2 f. und 6.1, publiziert in: VPB 64.131; unveröffentlichter Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 7. Juli 1998 i. S. S. [97/5C-085] E. 2.1).

4. Seit dem 1. Januar 2004 entscheidet die Zulassungskommission über die Zulassung zum Zivildienst (Art. 18 Abs. 1 ZDG). Anders als bis dahin, als sie lediglich den Gesuchsteller persönlich anhören und die Zulassungsvoraussetzungen prüfen, und dann entsprechend ihrem Befund Antrag für den Entscheid an die Vollzugsstelle stellen konnte (vgl. Art. 18 Abs. 1 und 2 ZDG in der Fassung vom 6. Oktober 1995, AS 1996 1445), trägt sie nun die volle Verantwortung für den Zulassungsentscheid.

Als Mitglieder werden Persönlichkeiten gewählt, die in der Lage sind zu beurteilen, ob eine Person glaubhaft darlegt, dass sie den Militärdienst mit ihrem Gewissen

nicht vereinbaren kann (vgl. Art. 9 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 über die Kommissionen des Zivildienstes, VKZD, SR 824.013). Die Auswahl der Kommissionsmitglieder und Stellung der Zulassungskommission sollen wie bisher Gewähr für ein fundiertes, unabhängiges Urteil über die Glaubhaftigkeit der Darlegungen eines Gesuchstellers bieten. Die Kommissionsmitglieder befolgen keine Instruktionen Dritter und nehmen im Einzelfall keine Weisungen des Departements entgegen (vgl. Art. 18 Abs. 2 VKZD).

5. Die Rekurskommission EVD entscheidet grundsätzlich mit voller Überprüfungsbefugnis. Deshalb können nicht nur Rechtsverletzungen oder fehlerhafte Sachverhaltsfeststellungen, sondern auch die Unangemessenheit gerügt werden (vgl. Art. 49 VwVG).

Die Frage, ob die Motive, die der Gesuchsteller seinem Gewissensentscheid zu Grunde legt, als anerkennungswürdig im Sinne des ZDG eingestuft werden können (vgl. E. 3), prüft die Rekurskommission EVD ohne Einschränkung, da es bei dieser Frage um die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften, namentlich von Artikel 1 ZDG, geht. Desgleichen prüft sie ebenfalls ohne Einschränkung allfällige Verfahrensfehler.

Bei der Überprüfung des Entscheids der Zulassungskommission in Bezug auf die Glaubhaftigkeit des Gewissensentscheids (vgl. Art. 18b ZDG) auferlegt sich die Rekurskommission EVD hingegen im Einklang mit bisheriger Praxis (vgl. REKO/EVD 99/5C-090 E. 6.1, publiziert in: VPB 64.130) aus nachstehenden Gründen Zurückhaltung.

"Gewissen", "Gewissenskonflikt" und "glaubhaft" stellen unbestimmte Rechtsbegriffe dar. Ein unbestimmter Rechtsbegriff liegt vor, wenn der Rechtssatz die Voraussetzungen der Rechtsfolge oder die Rechtsfolge selbst in offener, unbestimmter Weise umschreibt (vgl. Häfelin / Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich 2002, Rz. 445). Unbestimmte Rechtsbegriffe gebieten eine auf den Einzelfall bezogene Auslegung. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bildet deren Auslegung und Anwendung eine Rechtsfrage, die grundsätzlich ohne Beschränkung der richterlichen Kognition zu überprüfen ist (vgl. BGE 119 Ib 33 E. 3b). Nach konstanter Praxis und Lehrmeinung ist bei der Überprüfung der Auslegung und Anwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen jedoch Zurückhaltung auszuüben und der Behörde ist dann ein gewisser Beurteilungsspielraum zuzugestehen, wenn diese den örtlichen, technischen oder persönlichen Verhältnissen näher steht. Der Richter hat so lange nicht einzugreifen, als die Auslegung der Verwaltungsbehörde als vertretbar erscheint (vgl. statt vieler: BGE 119 Ib 254 E. 2b mit Hinweisen; Häfelin / Müller, a. a. O., Rz. 454 f.).

Die Zulassungskommission fällt ihren Entscheid insbesondere auf Grund der Wahrnehmungen und Eindrücke aus der persönlichen Anhörung des Gesuchstellers. Dieser Anhörung kommt nach dem Willen des Gesetzgebers eine zentrale Rolle zu (vgl. unveröffentlichten Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 4. Juli 2003 i. S. B. [5C/2002-62] E. 5.1). Insofern bildet der persönliche Eindruck ein wesentliches Sachverhaltselement für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit eines Gewissenskonflikts, auf dessen Würdigung in der Regel nicht verzichtet werden kann.

Die Ausführungen des Gesuchstellers an dieser Anhörung werden indessen nur in einer Gesprächsnotiz festgehalten (vgl. Art. 8 Abs. 3 der Verordnung über das Verfahren der Zulassung zum Zivildienst), nicht in einem eigentlichen Wortprotokoll, das der Gesuchsteller zu lesen und zu unterzeichnen hätte. Diese Gesprächsnotiz ist daher nur von beschränktem Beweiswert in Bezug auf die gestellten Fragen oder die gegebenen Antworten (vgl. REKO/EVD 01/5C-026 E. 5.1, abrufbar im Internet unter: www.reko.admin.ch) und kann den an der Anhörung unmittelbar gewonnen Eindruck nur teilweise wiedergeben.

Der Zulassungskommission - die allein Gelegenheit hat, den Gesuchsteller persönlich wahrzunehmen und sich somit mit ihm auseinanderzusetzen - ist daher ein grosser Beurteilungsspielraum einzuräumen für den Entscheid, ob ein Gesuchsteller glaubhaft darzulegen vermochte, dass er den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann und folglich zum Zivildienst zuzulassen ist (vgl. REKO/EVD 5C/2004-64 E. 4 und E. 7.2, abrufbar im Internet unter: www.reko.admin.ch).

Auf Grund dieser Gegebenheiten erachtet sich die Rekurskommission EVD als an den Entscheid der Zulassungskommission, ob ein Gewissenskonflikt glaubhaft sei oder nicht, gebunden, sofern er sich nicht als offensichtlich unhaltbar erweist. Als unhaltbar wird ein Entscheid beziehungsweise Befund der Zulassungskommission namentlich dann erachtet, wenn erhebliche Sachumstände nicht in Betracht gezogen oder bei der Beweiswürdigung die Glaubhaftigkeit des behaupteten Gewissensentscheids mit aktenwidrigen Argumenten, zu strengen Anforderungen oder unsachlicher Argumentation verneint wurden (vgl. REKO/EVD 99/5C-090 E. 6.1, publiziert in: VPB 64.130). Soweit der Entscheid der Zulassungskommission dagegen als haltbar erscheint, erfolgt kein Eingriff.

6. Der Beschwerdeführer führt in seinem Gesuch aus, er sei in der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas aufgewachsen und habe seine Einstellungen derselben angepasst. In seiner Eingabe vom 22. Januar 2004 erklärt er, er sei ein Zeuge Jehovas und besuche die Zusammenkünfte mit seiner Familie regelmässig. Wie es sich für einen Zeugen Jehovas gehöre, nehme auch er an der Verkündung teil. Er sei noch nicht getauft, habe dies indessen noch vor.

Andererseits geht aus einer Erklärung der Ältestenschaft der Versammlung Oftringen Italiana vom 4. Februar 2004 hervor, die er seiner Eingabe vom 9. Februar 2004 beilegte, dass er als Jugendlicher mit den Zeugen Jehovas verbunden gewesen sei, seit Jahren indessen keinen Kontakt mehr mit ihrer Organisation habe. Er sei kein Zeuge Jehovas. In dieser Eingabe räumte der Beschwerdeführer im Übrigen auch selbst ein, er sei (noch) kein Zeuge Jehovas.

In der Anhörung erklärte der Beschwerdeführer, er bereite sich mit seiner Familie auf die Versammlungen vor, er betreibe mit seinen Eltern ein privates Studium der Bibel und der Schriften. Wenn er nicht zu viele Hausaufgaben habe, gehe er mit an die Versammlungen. Sonst bevorzuge er das Studium mit den Eltern (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 24-29). Sein Vater bringe privat einem Gläubigen, der noch nicht getauft worden sei, Dinge bei. Da er dort selbst anwesend sei, gelte dies auch als Verkündigung (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 31-34).

Auf den Widerspruch zwischen dem Schreiben der Ältestenschaft und seinen Äusserungen betreffend den Besuch der Versammlungen angesprochen erklärt er, es sei ein strenger Glaube. Entweder sei man dabei oder nicht. Richtig dabei sei man nur, wenn man getauft worden sei. Er bereite sich auf die Taufe vor, er warte nur noch auf seinen Cousin (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 40-43). Er sei in letzter Zeit nicht mehr so oft an die Versammlungen gegangen (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 50.). Auf den Vorhalt der Zulassungskommission, nach dem Schreiben der Ältestenschaft gehe er gar nie an Versammlungen, entgegnet er, dies sei richtig, vor allem dieses Jahr sei er aus Zeitgründen nie mehr gegangen (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 51 f.).

Der Glaube mache für ihn nicht aus, ob er an die Versammlungen gehe oder zu Hause privat studiere. Wie oft er an Versammlungen gehe, sage nichts über die Qualität seines Glaubens aus. Es sei nicht wichtig vor Gott. Die Verkündigung sei sehr wichtig (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 55-62, 65). Die Sache mit den Versammlungen stehe nicht in der Bibel (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 229). Er habe im Gesuch geschrieben, er gehe an Versammlungen, weil es sein Ziel sei, er möchte es so machen (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 106). Er hoffe, dass er sich nach der Schule wieder aktiv beteiligen könne (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 260). Sein Glaube bedeute für ihn die Rettung, Gott verspreche ihnen, den Zeugen Jehovas, das Paradies. Auch wenn er nicht mehr so oft gehe, sehe er sich trotzdem als Zeuge Jehovas. Es sei das Leben nach dem Tod, nach dem er strebe (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 193 f.). In seiner Beschwerde erklärt er, er besuche die Versammlung der Zeugen Jehovas seit zwei Jahren aus Zeitgründen nicht mehr. Privat sei er indessen sehr aktiv; er betreibe mit seinen Eltern ein privates Studium der Bibel und der Schriften. Er habe noch im Sinn, sich als Zeuge Jehovas taufen zu lassen.

- 6.1. Die Zulassungskommission erachtete einen Gewissensentscheid aus folgenden Gründen nicht als glaubhaft:

Es sei dem Beschwerdeführer nicht gelungen, den Inhalt seines Glaubens, der auf den Grundsätzen der Zeugen Jehovas beruhe, und dessen Tragweite differenziert darzustellen. Er habe einzelne Ausdrücke wie die zehn Gebote nicht erklären oder weiter vertiefen können. Es sei unklar, zu welchen Handlungen sein Glaube ihn verbindlich verpflichte. Er lebe den geltend gemachten Glauben weder nachvollziehbar noch glaubhaft.

Entgegen seinen Aussagen im Gesuch besuche er nach Angaben der Ältestenschaft die Versammlungen der Zeugen Jehovas nicht regelmässig und nehme auch nicht an der Verkündigung teil. An der Anhörung habe er nur zögerlich eingeräumt, dass es sich bei den im Gesuch gemachten Aussagen um Wunsch- und Zielvorstellungen handle, die nicht seine tatsächlichen Aktivitäten wiedergeben würden. Er habe die widersprüchlichen Aussagen in der Anhörung nicht nachvollziehbar ausräumen können, weshalb seine Darlegungen insgesamt nicht plausibel und schlüssig seien.

In ihrer Vernehmlassung verdeutlichte die Zulassungskommission, sie habe auf mehreren Wegen versucht, den Glauben des Beschwerdeführers besser nachvollziehen zu können. So habe sie sowohl den Glaubensvollzug als auch die Glaubensinhalte zur Diskussion gestellt. In beiden Bereichen sei es dem Beschwerdeführer indessen nicht gelungen, zu vermitteln, was seinen Glauben ausmache.

- 6.2. Sein Motiv betreffend, führt der Beschwerdeführer in seinem Gesuch aus, sein Glaube verbiete ihm, Kriege zu führen und seinen Gegner zu vernichten. Anlässlich der persönlichen Anhörung erklärt er, mit dem Militärdienst verknüpfe er Waffen, Krieg und Töten. Er wolle seinem Nächsten nicht Leid zufügen. Es sei das Schlimmste, jemanden zu töten.

Mit dieser Haltung nimmt der Beschwerdeführer Bezug auf das Tötungs- sowie Gewaltverbot. Soweit diese als Motive der moralischen Forderung zu Grunde liegen, sind sie objektiv geeignet, einen Gewissenskonflikt im Sinne von Artikel 1 ZDG zu begründen (vgl. E. 3).

Strittig ist jedoch, ob in Zusammenhang mit diesen Motiven ein Gewissensentscheid gegen den Militärdienst als *glaubhaft* erscheint.

- 6.3. Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer formell nicht der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas angehört. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass er von der Vorinstanz zu einer Anhörung vorgeladen wurde (Art. 18a ZDG; Botschaft II, a. a. O., S. 6184).

Indessen fühlt er sich mit dieser Glaubensgemeinschaft offenbar sehr verbunden. Im Zusammenhang mit der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas spricht er denn auch stets von einem "Wir" und "Uns" (*Wir glauben nicht an diese Feste. Wir praktizieren das einfach nicht* [vgl. Anhörungsnotiz, Z. 128 f.] *Es ist für uns eigentlich kein Krieg, weil er entscheidet für uns* [vgl. Anhörungsnotiz, Z. 171 f.]).

Insofern ist zu prüfen, ob es glaubhaft erscheint, dass die geltend gemachte Verbindung zu den Zeugen Jehovas beim Beschwerdeführer religiöse Überzeugungen begründet, die ihn in einen Gewissenskonflikt in Bezug auf den Militärdienst zu stürzen vermögen.

- 6.4. Zu Inhalt und Tragweite seines Glaubens führt der Beschwerdeführer in seinem Gesuch aus, die Bibel besage, dass Menschen keinen Krieg führen und ihre Nächsten lieben müssten. Der Kontakt mit Waffen und die Vernichtung des Gegners würden dieser Einstellung völlig widersprechen. Der Grund für die Ablehnung von Militärdienst liege in seinem Herzen und seiner Lebensart, die von der Religion abhängig sei. Sein Gewissen sage ihm, dass der Militärdienst mit Waffen und Krieg einen Zusammenhang habe.

In der Anhörung erklärt er, im Vordergrund stünden für ihn die Gesetze Gottes. Gott verlange die Befolgung der zehn Gebote (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 117). Er lebe nach diesen Geboten (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 196). Verbindlich sei für ihn, niemandem Leid zuzufügen, sich um andere zu kümmern, den Glauben zu verkünden und so zu leben, wie es in der Bibel stehe (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 119 f., 198). Auf die Frage der Zulassungskommission, wie er mit den Mitmenschen lebe, was ihm wichtig sei, erklärte er, ihm sei das Soziale wichtig. Er rede nicht mit jeder Person gleich über den Glauben. Der Predigerdienst sei zentral, aber er möchte niemanden überreden. Schlussendlich glaube jeder das, was er selbst glauben wolle (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 173-179).

Das Militär habe Waffen und mache Krieg. Er schade so seinem Nächsten, das dürfe er nicht (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 148-150). Das Militär widerspreche seinem Glauben. Eine Waffe in die Hand zu nehmen, ginge nicht. Auch als Waffenloser würde er das Militär unterstützen. Eigentlich müsste er wahrscheinlich niemanden töten, aber er setze es anders zusammen (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 166-168). Er könnte nicht Militärdienst leisten, weil er wüsste, dass er etwas

machen würde, was Gott nicht wolle. Er verknüpfe das Militär mit Krieg. Es sei ja das Schlimmste, jemanden zu töten (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 242-244).

- 6.4.1. Nach der Praxis genügt es nicht, allgemein gültige und anerkannte Grundsätze wie das Prinzip "Nicht zu Töten" in genereller oder pauschaler Weise anzurufen, um zum Zivildienst zugelassen zu werden (unveröffentlichter Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 14. Oktober 1999 i. S. M. [99/5C-011], E. 6.2).

Der Beschwerdeführer begnügt sich mit der Nennung von pauschalen religiösen Grundsätzen; er verweist indirekt auf das Tötungsverbot. Es ist nicht ersichtlich, dass sich der Beschwerdeführer vertieft mit dem Thema der Gewalt befasst hätte.

Zudem beruft er sich wiederholt auf die Bibel, kann indessen die Bibelstellen nicht nennen. Er kann auch nicht näher erklären, worin das Studium der Schriften konkret bestehe.

Der Beschwerdeführer beruft sich wiederholt auf die zehn Gebote. Er vermag indessen kein einziges Gebot direkt zu benennen. Er umschreibt nur in allgemeiner Weise, dass er Gott dienen und dem Nächsten nichts zu Leide tun wolle, ohne zu vertiefen, was dies für ihn konkret bedeute. Das Tötungsverbot erwähnt er in diesem Zusammenhang nicht direkt. Es gelingt ihm somit nicht, diese Werte mit dem Tötungsverbot in Verbindung zu bringen und einen Bogen zum Militär zu schlagen. Auf Fragen, weshalb ihm die Gesetze Gottes so wichtig seien, erklärt er pauschal, es sei in seinem Herzen, ohne dies verdeutlichen zu können.

- 6.4.2. Im Weiteren fällt auf, dass die Aussagen des Beschwerdeführers widersprüchlich sind. So macht er einerseits geltend, den Glauben zu verkünden sei zentral und für ihn verbindlich, er helfe seinem Vater bei der Verkündung. Andererseits räumt er indessen ein, er wolle niemanden überreden und er spreche nicht mit jedem über seinen Glauben.

Der Beschwerdeführer verbleibt mit seinen Aussagen somit insgesamt auf einer sehr oberflächlichen und pauschalen Ebene. Es ist nicht erkennbar, inwiefern seine angerufenen Werte für ihn eine absolute Gültigkeit hätten und ihn zu etwas verpflichteten.

Die Auffassung der Zulassungskommission, es sei dem Beschwerdeführer nicht gelungen, den Inhalt seines Glaubens und dessen Tragweite differen-

ziert darzustellen, ist somit nicht zu beanstanden. Ihr Schluss, es bleibe im Dunkeln, zu welchen Handlungen ihn sein Glaube verbindlich verpflichte, ist haltbar.

- 6.5. Hat der Beschwerdeführer die Grundlagen für seinen Gewissensentscheid nicht ausreichend erklärt, kommt der praktischen Umsetzung der geltend gemachten moralischen Forderungen im Alltag - als Indiz für die Ernsthaftigkeit - eine umso grössere Bedeutung zu (vgl. etwa unveröffentlichten Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 27. November 2000 i. S. K. [00/5C-010] E. 6.2).

Aus den Aussagen des Beschwerdeführers in der Anhörung geht hervor, dass er sich den Regeln der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas nicht umfassend und bedingungslos unterwirft. Er bezeichnet sich zwar selbst als Zeuge Jehovas und hält sich an gewisse Regeln. So nimmt er nicht an Feiern teil und würde nie fremdes Blut annehmen. Zudem studiere er mit seinen Eltern die Schriften. Er trinke keinen Alkohol, relativiert diese Aussage indessen, indem er angibt, dies auch wegen dem Sport nicht zu tun.

Andere, für Zeugen Jehovas wichtige Regeln, befolgt er indessen nicht. So besucht er weder die Versammlungen noch nimmt er an der Verkündung teil. Diesbezüglich widerspricht er sich auch insofern, als er angibt, der privaten Verkündung seines Vaters zu helfen, andererseits aber erklärt, er wolle niemanden überreden. Er treibt zudem viel Sport und besucht auch Konzerte.

Mit seinen Aussagen, wonach es für Gott nicht wichtig sei, wie oft er an Versammlungen teilnehme und dies auch nirgends in der Bibel stehe, distanziert er sich von der Glaubensgemeinschaft. Es ist insofern nicht erkennbar, dass die Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas für den Beschwerdeführer momentan von massgeblicher Bedeutung sei.

Die Auffassung der Zulassungskommission, der Beschwerdeführer lebe den Glauben der Zeugen Jehovas nicht nachvollziehbar, ist unter diesen Umständen haltbar. Damit wird nicht unterstellt, der Glaube und die Überzeugungen der Zeugen Jehovas hätten für ihn keine grosse Bedeutung. Es ist lediglich nicht anhand von überzeugenden Fakten nachvollziehbar.

Im Übrigen lassen sich aus der Lebensführung des Beschwerdeführers keine Schlüsse zu seinen Gunsten zu ziehen. Mag auch sein Leben stark religiös beeinflusst sein, so ist dennoch kein Engagement ersichtlich, das seine gewaltfreie Haltung in besonderem Masse hervorheben würde.

- 6.6. Bezüglich der persönlichen Glaubwürdigkeit sind bedeutende Widersprüche in den Aussagen des Beschwerdeführers nicht von der Hand zu weisen. In seiner Eingabe vom 22. Januar 2004 hat er eindeutige Falschangaben gemacht und diese erst in seinem Schreiben vom 9. Februar 2004 wegen der Erklärung der Ältestenschaft relativiert.

In der Anhörung gibt er erst nach hartnäckigem Insistieren und Nachfragen der Zulassungskommission zu, dass er die Versammlungen der Zeugen Jehovas gar nicht mehr besuche. Es ist ihm nicht gelungen, die widersprüchlichen Angaben betreffend die Verkündigung zu erklären. Die Auffassung der Zulassungskommission, er habe die widersprüchlichen Angaben während der Anhörung nicht nachvollziehbar ausräumen können, ist insofern nicht zu beanstanden.

Im Weiteren fällt auf, dass der Beschwerdeführer in der Anhörung und der Beschwerde unterschiedliche Angaben betreffend die Dauer seines Fernbleibens von Versammlungen macht. In der Anhörung erklärt er, er besuche dieses Jahr die Versammlungen gar nicht mehr, in der Beschwerde spricht er indessen von zwei Jahren.

Der Schluss der Zulassungskommission, seine Darlegungen seien insgesamt nicht plausibel und schlüssig, ist somit haltbar.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Entscheid der Vorinstanz nicht als unhaltbar erscheint, der Beschwerdeführer habe das Vorliegen eines Gewissenskonflikts, der auf dem Glauben der Zeugen Jehovas basiere, nicht glaubhaft darlegen können.

Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen.

8. Nach Artikel 65 ZDG sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen und es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.
9. Dieser Entscheid kann nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weiter gezogen werden (Art. 100 Abs. 1 Bst. d Ziff. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege, OG, SR 173.110 i. V. m. Art. 27 VRSK). Er ist demnach endgültig.

Demnach entscheidet die Rekurskommission EVD:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.
3. Dieser Entscheid wird dem Beschwerdeführer und der Vorinstanz mit Lettre Signature (LSI) und Rückschein eröffnet und dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement sowie der Vollzugsstelle für den Zivildienst mitgeteilt.

REKURSKOMMISSION EVD

Der Präsident
H. Urech

Die juristische Sekretärin
B. Aebi